



JUGENDORDNUNG



DIE STETS AKTUELLE AUSGABE GIBT ES ONLINE UNTER
[JUGENDORDNUNG.LFVM-V.DE](https://www.jugendordnung.lfvm-v.de)

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
§ 1 Zuständigkeit in Verein und Verband	3
§ 2 Organisation	3
§ 3 Rechtsprechung	3
§ 4 Mitgliedschaft im Verein	4
§ 5 Spielerlaubnis beim Vereinswechsel.....	4
§ 6 Übergebietlicher Vereinswechsel	6
§ 7 Spielerpass	6
§ 8 Altersklassen	6
§ 9 Beschränkung des sportlichen Einsatzes innerhalb der Jugendabteilung	7
§ 10 Einsatz in Herren- bzw. Frauenmannschaften	8
§ 11 Einsatz bei Auswahlmaßnahmen	9
§ 12 Teilnahme am Spielbetrieb.....	9
§ 13 Spielbetrieb.....	11
§ 14 Einteilung in Spielklassen.....	11
§ 15 Spieldauer, Entscheidungsspiele, Spielbälle.....	12
§ 16 Beaufsichtigung, Verantwortlichkeit	12
§ 17 Persönliche Strafen	12
§ 18 Schlussbestimmungen	13
ANHANG ZUR JUGENDORDNUNG	14
Bildung von Spielgemeinschaften auf der Grundlage des § 12 der Jugendordnung des LFV	14
Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen	16

Präambel

Der Landesfußballverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. (nachfolgend LFV genannt) erklärt die Arbeit mit sportlich interessierten Kindern und Jugendlichen zu einem Schwerpunkt seiner Leitungstätigkeit. Er betrachtet das Fußballspiel als ein geeignetes Mittel, junge Menschen zu Persönlichkeiten zu erziehen und erklärt sich bereit, sportliche und außersportliche Jugendarbeit außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf zu leisten. Auf dieser Grundlage gibt der LFV die folgende Jugendordnung, die für Mädchen und Jungen gleichermaßen gilt, heraus. Die Jugendordnung bildet die Grundlage für die gesamte fußballsportliche Betätigung von Kindern und Jugendlichen im LFV unter Berücksichtigung der für die Jugend in Betracht kommenden erzieherischen Grundsätzen. Soweit keine anderen Bestimmungen in der Jugendordnung festgelegt sind, finden die Vorschriften der Spielordnung entsprechend Anwendung.

§ 1

Zuständigkeit in Verein und Verband

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Jugendabteilungen der Vereine, ihnen obliegt die Gestaltung und Durchführung der fußballsportlichen Jugendarbeit im Verein.
2. Die Jugendarbeit in den einzelnen Verbandsebenen wird durch die Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendfußball sowie von den zuständigen Jugendausschüssen getragen.

§ 2

Organisation

1. Verantwortlich für die Verbandsjugendarbeit ist die Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendfußball.
2. Sie setzt sich mindestens zusammen aus:
 - dem Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball
 - den Verantwortlichen für den Nachwuchsspielbetrieb und Fußballentwicklung
 - dem Verantwortlichen für das junge Ehrenamt
3. Sie hat die Aufgaben:
 - Die Jugendarbeit im Bereich des LFV zu fördern und zu entwickeln,
 - für die Durchsetzung der Vorschriften und Jugendordnung des LFV in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Spielbetrieb zu sorgen und deren Einhaltung zu überwachen,
 - über die Verwendung der für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel zu entscheiden.

§ 3

Rechtsprechung

1. Für die Rechtsprechung im Jugendbereich sind die Sportgerichte der jeweiligen Verbandsebene als erste Instanz, unter Mitwirkung eines durch den Beauftragten für Kinder- und Jugendfußball benannten Vertreters bzw. eines Vertreters des zuständigen Jugendausschusses verantwortlich. Sie entscheiden bei:
 - Streitigkeiten zwischen Vereinen ihres Leitungsbereiches
 - Protesten gegen Spielwertungen
 - Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des LFV
 - unsportlichen Verhaltensweisen von Funktionären und Spielern
 - Fehlen von eingeladenen Spielern und Spielerinnen zu Auswahlaufgaben.
2. Bei Sportgerichtsverfahren von Mannschaften verschiedener Spielklassen ist das für den höherklassigen Verein verantwortliche Sportgericht zuständig.
3. Mitglieder von Verbandsorganen dürfen bei Verhandlungen in Angelegenheiten von Vereinen, denen sie als Mitglied angehören, nicht mitwirken.
4. Gegen Entscheidungen der 1. Instanz ist das Rechtsmittel der Berufung gegeben. Grundlage einer Berufung sind die Festlegungen in §§ 7 und 13 der Rechts- und Verfahrensordnung des LFV.

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

1. Grundlage für die Vereinszugehörigkeit von Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist ein von den Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter unterschriebener Aufnahmeantrag.
2. Mit der Aufnahme des Jugendlichen in den Verein übernimmt der Verein die Verpflichtung, für Versicherungsschutz gegen Sportunfälle Sorge zu tragen.
3. Die Vereinssatzungen sollen Bestimmungen über die Aufnahme von Jugendlichen sowie ihre Rechte und Pflichten während der Mitgliedschaft und über deren Beendigung enthalten.
4. Der Austritt von Jugendlichen aus dem Verein hat nur dann Gültigkeit, wenn die Austrittserklärung von den Eltern bzw. dem gesetzlichen Vertreter unterschrieben ist.

§ 5

Spielerlaubnis beim Vereinswechsel

1. Will ein Juniorenspieler/-spielerin den Verein wechseln, muss er/sie sich bei bisherigen Verein als aktive/r Spieler/Spielerin nachweislich abmelden. Daraufhin meldet der abgebende Verein die Spielberechtigung des Spielers/der Spielerin mitsamt den erforderlichen Angaben zum Tag der Abmeldung, Tag des letzten Pflichtspiels (vgl. § 8 Nr. 1 SpO LfV) sowie zur Zustimmung /Nichtzustimmung online ab.

Nach Online-Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen erteilt der LfV auf Grundlage der Spielordnung die Spielerlaubnis für den neuen Verein. Wartefristen werden anhand der Informationen der Online-Abmeldung erteilt. Der Beginn der Wartefrist ist der Tag nach der Abmeldung.

2. Wechselperioden

Ein Vereinswechsel von A-D-Junioren / B-D-Juniorinnen kann grundsätzlich nur in zwei Wechselperioden stattfinden:

- 2.1. Vom 01.07. bis zum 31.08. (Wechselperiode I)
- 2.2. Vom 01.01. bis zum 31.01. (Wechselperiode II)
- 2.3. Ein Nachwuchsspieler kann sowohl in der Wechselperiode I als auch in der Wechselperiode II einen Vereinswechsel vornehmen, in der Wechselperiode II jedoch nur mit Zustimmung.
- 2.4. Bei erteilter Gastspielgenehmigung (Zweitspielrecht) ist bei einem Vereinswechsel in der II. Wechselperiode auch die Zustimmung des Gastspielvereins erforderlich.

3. Spielerlaubnis für Pflichtspiele

- 3.1. Online-Abmeldung bis zum 30.06. und Eingang des Online-Antrags auf Spielerlaubnis bis zum 31.08. in der Passstelle des LfV.

Später eingehende Anträge fallen in die Wechselperiode II. Der LfV erteilt die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrags auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens ab dem 01.07., wenn der abgebende Verein dem Vereinswechsel zustimmt oder der aufnehmende Verein bei Nichtzustimmung des abgebenden Vereins die Zahlung der nachstehend festgelegten Entschädigungen nachweist; im Übrigen zum 01.11.

Die Höhe der Entschädigung bemisst sich bei Spielern/Spielerinnen der älteren D-Junioren/Juniorinnen bis zu den jüngeren A-Junioren/jüngeren B-Juniorinnen nach einem Grundbetrag sowie einem Betrag pro angefangenem Spieljahr (Spieljahre in den Altersklassen der G-, F- und E-Junioren/Juniorinnen werden nicht berücksichtigt), in welchem der Junior/die Juniorin dem abgebenden Verein angehört hat.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich allein nach der Spielklassenzugehörigkeit der ersten Mannschaft des aufnehmenden Vereins in dem Spieljahr, in dem die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erteilt wird.

Bei einem Vereinswechsel, der nach dem 1. Mai vollzogen wird, gilt die Spielklasse der neuen Saison sowie die Altersklasse des/der Spielers/Spielerin, der er/sie in der neuen Saison angehört. Für A-Junioren/B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs gilt § 16 SpO LfV.

Daraus ergeben sich folgende Berechnungen für die jeweiligen Altersklassen:

Entschädigungsregelung Junioren

<i>Spielklasse</i>	<i>Grundbetrag jüngere A-Junioren und B-Junioren</i>	<i>Grundbetrag C- und ältere D-Junioren</i>	<i>Betrag pro angefangenenem Spieljahr</i>
Bundesliga	2.500,00 €	1.500,00 €	200,00 €
2. Bundesliga	1.500,00 €	1.000,00 €	150,00 €
3. Liga	1.250,00 €	750,00 €	125,00 €
4. Spielklassenebene	1.000,00 €	500,00 €	100,00 €
5. Spielklassenebene	750,00 €	400,00 €	50,00 €
6. Spielklassenebene	500,00 €	300,00 €	50,00 €
7. Spielklassenebene	400,00 €	200,00 €	50,00 €
8. Spielklassenebene	300,00 €	150,00 €	50,00 €
9. Spielklassenebene	200,00 €	100,00 €	25,00 €
10. Spielklassenebene	100,00 €	50,00 €	25,00 €
11. Spielklassenebene	50,00 €	25,00 €	25,00 €

Entschädigungsregelung Juniorinnen

<i>Spielklasse</i>	<i>Grundbetrag B-Juniorinnen (jüngerer Jahrgang)</i>	<i>Grundbetrag C- und ältere D-Juniorinnen</i>	<i>Betrag pro angefangenenem Spieljahr</i>
Frauen-Bundesliga	750,00 €	300,00 €	150,00 €
2. Frauen-Bundesliga	350,00 €	200,00 €	100,00 €
3. und 4. Spielklasse (Regional- und Oberliga)	200,00 €	100,00 €	50,00 €
5. Spielklasse und darunter	100,00 €	50,00 €	25,00 €

Bei Vereinen ohne erste Herren- bzw. erste Frauen-Mannschaft ist bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung grundsätzlich der jeweils niedrigste Grundbetrag der vorstehend abgedruckten Tabelle (50,00 € bzw 25,00 €) zu Grunde zu legen; in Ausnahmefällen, insbesondere bei der Verpflichtung eines/einer leistungsstarken Spielers/Spielerin durch einen höherklassigen Verein, kann der zuständige Mitgliedsverband einen hiervon abweichenden angemessenen Betrag festsetzen.

Nimmt ein Spieler mit seiner Mannschaft an noch ausstehenden Pflichtspiele nach dem 30.06. teil und meldet er sich innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Wettbewerbs oder dem Ausscheiden seines Vereins aus diesem Wettbewerb ab, so gilt der 30.06. als Abmeldetag. Das Einreichen der vollständigen Vereinswechselunterlagen obliegt dem aufnehmenden Verein.

- 3.2. Online-Abmeldungen in der Zeit zwischen dem 01.07. und dem 31.12. und Eingang des Online-Antrages auf Spielerlaubnis bis zum 31.01. (Wechselperiode II) in der Passstelle des LFV.

Später eingehende Anträge fallen in die Wechselperiode I (des folgenden Spieljahres). Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel zu, wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele ab Eingang des Antrages auf Spielerlaubnis, jedoch frühestens zum 01.01. erteilt. Stimmt der abgebende Verein dem Vereinswechsel nicht zu, kann die Spielerlaubnis für Pflichtspiele entsprechend § 5, Ziff. 6. c) JgdO erst vier Monate nach dem letzten Spiel für den neuen Verein erteilt werden.

2. Jüngere D -, E- und F-Juniorinnen/innen

Jüngere D-Juniorinnen/innen bei einer Abmeldung bis zum 30.04. sowie Spieler der Altersklassen E- bis G- Juniorinnen/innen können bei einer Abmeldung bis zum 30.06 ohne Wartefrist und ohne Freigabe des abgebenden Vereins wechseln. Bei einem Vereinswechsel innerhalb eines Spieljahres, d.h. einer Abmeldung nach dem 30.06., werden für Pflichtspiele folgende Wartefristen festgelegt:

- bei Zustimmung sofort
- bei Nichtzustimmung 1 Monat

3. Freundschaftsspiele/ alle Juniorenklassen
Ab dem Eingang der vollständigen Vereinswechselunterlagen ist der Spieler/ die Spielerin für Freundschaftsspiele beim neuen Verein spielberechtigt.
4. In nachstehend begründeten Ausnahmefällen kann bei einem ordnungsgemäß vollzogenen Vereinswechsel eine Spielerlaubnis innerhalb eines Spieljahres auf Antrag sofort erteilt werden:
 - a) wenn ein Wohnortwechsel vorliegt, der die Zumutbarkeit der Spielteilnahme beim bisherigen Verein nicht rechtfertigt.
 - b) wenn die Altersklasse im Verein nicht bzw. nicht mehr besteht.
 - c) der/ die Spieler/in nachweislich 4 Monate in keinem Pflichtspiel (vgl. § 8 Nr. 1 SpO LFV M.-V.) zum Einsatz gekommen ist.

§ 6

Übergebietlicher Vereinswechsel

Wird durch den § 3a der DFB Jugendordnung geregelt.

§ 7

Spielerpass

1. Für jede/n Spieler/in ist auf Antrag des Vereins durch die Passstelle des LFV ein Spielerpass auszustellen. Es gelten die Bestimmungen der Spielordnung §§ 2, 16 und 16a sowie in den erlassenen besonderen Durchführungsbestimmungen für die Beantragung einer Spielerlaubnis mit DFBnet Antragstellung Online des LFV.
2. Dem Mannschaftsbetreuer steht das Recht zu, im Beisein des Schiedsrichters in die Spielberechtigungsliste des Spielgegners Einsicht zu nehmen und eine persönliche Gegenüberstellung von Spielern zu fordern.

§ 8

Altersklassen

1. Die Fußballjugend spielt in Altersklassen. Stichtag für die Einteilung in die Altersklassen ist der 1. Januar eines jeden Jahres. Mädchen die auf Landesebene bei B – F Junioren (Punkt-, Pokal- und Turnierspiele) in Jungenmannschaften spielen, dürfen ein Jahr älter sein als für die Altersklassen unter § 8, Ziff. 2 dieser Ordnung vorgesehen.
2. Die Fußballjugend spielt in folgenden Altersklassen:
 - A-Junioren: (U19 / U18)
 - A-Junioren einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 17. oder 18. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - B-Junioren/ B-Juniorinnen: (U17 / U16)
 - B-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 15. oder 16. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
In dieser Altersklasse sind gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) zugelassen, sofern für die Juniorinnen eine andere Spielmöglichkeit nicht besteht und ihre Erziehungsberechtigten zustimmen.
 - C-Junioren/ C-Juniorinnen: (U15 / U14)
 - C-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 13. oder 14. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
In dieser Altersklasse sind gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) zugelassen, sofern für die Juniorinnen eine andere Spielmöglichkeit nicht besteht und ihre Erziehungsberechtigten zustimmen.
 - D-Junioren/ D-Juniorinnen: (U13 / U12)
 - D-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 11. oder 12. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - E-Junioren/ E-Juniorinnen: (U 11 / U 10)
 - E-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 9. oder 10. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
 - F-Junioren/ F-Juniorinnen: (U 9 / U 8)

- F-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, das 7. oder 8. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben sowie jüngere Spieler.
 - G-Junioren/G-Juniorinnen: (Bambini / U 7)
 - G-Junioren/innen einer Spielzeit sind Spieler/innen, die im Kalenderjahr, in dem das Spieljahr beginnt, noch nicht das 7. Lebensjahr vollenden oder vollendet haben.
3. In den Altersklassen der D-, E-, F- und G-Junioren sind gemischte Mannschaften (Jungen und Mädchen) zugelassen. Ausnahmeregelungen beschließt der zuständige Jugendausschuss auf Antrag.
 4. Der zuständige Jugendausschuss kann auf Antrag eines betroffenen Vereins eine Juniorinnenmannschaft in eine Juniorenstaffel der nächst niedrigeren Altersklasse einteilen.
 5. Eine Rückversetzung in eine jüngere Altersklasse ist nicht zulässig. Hiervon können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden. Spieler/innen, die nachweislich auf Grund einer körperlichen oder geistigen Behinderung dem Entwicklungsstand ihrer Altersklasse nicht entsprechen, können in Ausnahmefällen ein Sonderspielrecht erhalten. Dieses ist schriftlich durch den Verein unter Beifügung eines fachärztlichen Gutachtens beim zuständigen Jugendausschuss (Kreis/Land) zu beantragen, der über das Sonderspielrecht und dessen Dauer entscheidet.
 6. Für den jeweils ältesten spielberechtigten Jahrgang können Mitgliedsverbände ein Datum festlegen, an dem das Spielrecht für die jeweilige Altersklasse verfällt. Hier legt der LFV das Ende der zu verlängernden Saison fest.

§ 9

Beschränkung des sportlichen Einsatzes innerhalb der Jugendabteilung

Alle Jugendlichen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen an einem Tag nur in einem Spiel mitwirken. Der Einsatz von Jugendlichen in der nächst höheren Altersklasse ist zulässig. Zur Vervollständigung von unterbesetzten Mannschaften, können deshalb auch Spieler der altersmäßig vorhergehenden Altersklasse zum Einsatz kommen.

Ein Austausch zwischen Jugendmannschaften der gleichen Altersklasse ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Aus einer Mannschaft dürfen bis zu 3 Spieler/innen auf Großfeld und zwei Spieler/innen auf Kleinfeld, die im letzten Pflichtspiel einer höherklassigen Mannschaft mitgewirkt haben, in einer Mannschaft unterer Spielklassen unter Beachtung von Punkt c), aber nicht am gleichen Wochenende (Samstag/Sonntag und auf Freitag vorverlegte Spiele desselben Spieltages), eingesetzt werden.
- b) Nach einem Einsatz in einem Pflichtspiel einer unteren Mannschaft kann der Spieler/in ohne Wartefrist in einer höherklassigen Mannschaft eingesetzt werden.
- c) Spieler, die während des laufenden Spieljahres eine Stammspielerqualifikation für höherklassige Mannschaften erworben haben, sind für unterklassige Mannschaften nicht spielberechtigt. Bezugsgröße zur Ermittlung der Stammspielerqualifikation ist die Staffelgröße der höherklassigen Spielklasse. Bei Spielteilnahmen in mehreren höheren Spielklassen zählt die kleinste Staffelgröße, in der der Spieler eingesetzt wurde. Ausschlaggebend ist zudem grundsätzlich die Staffelgröße zu Beginn des Spieljahres. Spiele in verschiedenen höherklassigen Mannschaften werden addiert.

Die Stammspielerqualifikation wird wie folgt erworben:

1. Halbserie

Ein Spieler wird zum Stammspieler in höherklassigen Mannschaften, wenn die Anzahl seiner Spielteilnahmen an Punktspielen höherklassig spielender Mannschaften mindestens der Hälfte der Staffelstärke (Satz 3) entspricht. Diese Stammspieler sind für untere Mannschaften in Pflichtspielen während deren 1. Halbserie und vor Beginn der 2. Halbserie der höherklassigen Mannschaft nicht spielberechtigt.

2. Halbserie

Ein Spieler wird zum Stammspieler, wenn die Anzahl seiner Spielteilnahmen an Punktspielen höherklassig spielender Mannschaften die Staffelstärke übersteigt. Diese Stammspieler sind für untere Mannschaften in Pflichtspielen nicht spielberechtigt.

Beispiele für ausgewählte Staffelstärken:

Staffelstärke		8	9	10	11	12	13	14
Stammspieler ab Spiel:	1. HS	4	5	5	6	6	7	7
	2. HS	9	10	11	12	13	14	15

Es ist ausgeschlossen, dass eine Nachwuchsmannschaft an einem Wochenende zwei Pflichtspiele absolviert bzw. durchführt.

§ 10

Einsatz in Herren- bzw. Frauenmannschaften

1. Junioren/Juniorinnen dürfen grundsätzlich nicht in einer Herren- bzw. Frauenmannschaft spielen. Bei Zuwiderhandlungen sind die Junioren/Juniorinnen nicht spielberechtigt und es können gegen sie Erziehungsmaßnahmen verhängt werden. Die Vereine tragen die spieltechnischen Folgen und werden bestraft.
2. 17-jährigen A-Junioren des älteren Jahrgangs kann eine Spielerlaubnis für den Herren-Bereich ihres Vereins erteilt werden. Die Spielerlaubnis für Junioren-Mannschaften bleibt daneben bestehen. Es dürfen in einem Spiel maximal drei 17-jährige A-Junioren mit bestätigter Sonderspielerlaubnis zum Einsatz kommen. 17-jährige A-Junioren dürfen an einem Spieltag (Definition Spieltag: Siehe § 4 Nr. 3 SpO LfV) nur in einem Spiel im Herrenbereich zum Einsatz kommen. Die Spielerlaubnis ist unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins mittels Formular "Sonderspielerlaubnis",
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes oder Facharztes für Innere Medizin, soweit der Junior nicht bereits das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs nach Vollendung des 17. Lebensjahres für die erste Amateurm Mannschaft möglich. Die Spielerlaubnis für die zweite Amateurm Mannschaft eines Vereins kann erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene (3. Amateur-Spielklasse) angehört. Die Sätze eins und zwei dieses Absatzes gelten nur für Spieler, die einer DFB-Auswahl oder dem jährlich berufenen Landesauswahlkader angehören oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurverein mit Leistungszentrum gemäß § 7 b der DFB-Jugendordnung besitzen, sowie die unter a) und b) genannten Voraussetzungen vorliegen.

Besteht für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs nach Vollendung des 17. Lebensjahres keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein, einem Verein in der näheren Umgebung oder in einem Verein in der Nähe des Hauptwohnsitzes, kann in Einzelfällen eine Sonderspielerlaubnis für den Herrenbereich erteilt werden. Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist. Die Spielerlaubnis wird ausschließlich durch den Verbandsjugendausschuss nach dem Vorliegen der Voraussetzungen gemäß a) und b) und Prüfung der dargelegten Umstände erteilt.

Als nähere Umgebung gelten in der Regel: Entfernungen zwischen Wohnort und Sportverein von bis zu 10 km oder eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht länger als ca. 30 Minuten.

Eine erteilte Sonderspielerlaubnis ist mit dem digitalen Spielerpass zur Passkontrolle vorzulegen. Kann die Sonderspielerlaubnis nicht vorgelegt werden, so ist analog SpO § 5 Ziff.4. c) zu verfahren. Der Spieler kann nach Vorlage des digitalen Spielerpasses oder, wenn dieser auch nicht vorliegt, nach Identitätsprüfung durch ein amtliches Dokument am Spiel teilnehmen. Das Risiko seines Einsatzes trägt sein Verein.

Wechselt ein A-Juniorenspieler von einem Verein, der eine A-Junioren-Mannschaft im Spielbetrieb hat, zu einem Verein, der keine A-Junioren-Mannschaft stellt, ist ein Einsatz in Herrenmannschaften im aufnehmenden Verein erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres gestattet.

3. B-Juniorinnen des älteren Jahrganges kann eine Spielerlaubnis für alle Frauen-Mannschaften ihres Vereins erteilt werden. Gleiches gilt, wenn eine Juniorin das 16. Lebensjahr vollendet hat. In Ausnahmefällen ist eine Spielberechtigung aus Gründen der Talentförderung für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs nach Vollendung des 15. Lebensjahres für den Frauenbereich zulässig, wenn diese Spielerinnen dem jährlich berufenen Landesauswahlkader angehören.

Besteht für B-Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs nach Vollendung des 15. Lebensjahres keine altersgerechte Spielmöglichkeit im eigenen Verein, einem Verein in der näheren Umgebung oder in

einem Verein in der Nähe des Hauptwohnsitzes, kann in Einzelfällen eine Sonderspielerlaubnis für den Frauenbereich erteilt werden.

Eine altersgerechte Spielmöglichkeit liegt auch dann vor, wenn eine Teilnahme am Spielbetrieb durch Spielgemeinschaften oder ein Zweitspielrecht eröffnet ist. Als nähere Umgebung gelten in der Regel: Entfernungen zwischen Wohnort und Sportverein von bis zu 10 km oder eine Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht länger als ca. 30 Minuten.

Die Spielerlaubnis für Juniorinnen-Mannschaften bleibt daneben bestehen.

Die Spielerlaubnis ist in allen Fällen unter folgenden Voraussetzungen zu erteilen:

- a) schriftlicher Antrag des Vereins,
- b) schriftliche Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters und Unbedenklichkeitsbescheinigung eines anerkannten Sportarztes oder Facharztes für Innere Medizin.

Die durch den/die Staffelleiter/in durch ein formloses Schreiben erteilte Spielerlaubnis für Frauen ist zusammen mit dem digitalen Spielerpass zur Passkontrolle vorzulegen. Kann die Sonderspielerlaubnis nicht vorgelegt werden, so ist analog § 5 Ziff.4. c) zu verfahren. Die Spielerin kann nach Vorlage des digitalen Spielerpasses oder wenn dieser auch nicht vorliegt, nach Identitätsprüfung durch ein amtliches Dokument, am Spiel teilnehmen. Das Risiko ihres Einsatzes trägt ihr Verein.

§ 11

Einsatz bei Auswahlmaßnahmen

1. Auswahlmaßnahmen sind alle Maßnahmen, die auf Einladung des Verbandssportlehrers / der Landestrainer zum Zwecke der Ausbildung / Talentförderung erfolgen. Maßnahmen können die Landesauswahllehrgänge, die dezentralen Sichtungsmaßnahmen oder das Talentetraining für besonders förderfähige Spieler/innen sein.
2. Spieler/innen sind durch den Verbandssportlehrer / die Landestrainer über den Verein und persönlich einzuladen.
3. Werden zwei Spieler einer Junioren- bzw. eine Spielerin einer Juniorinnen-Mannschaft für Auswahlmaßnahmen eingesetzt, kann der betroffene Verein schriftlichen Antrag auf Spielverlegung bei dem zuständigen Staffelleiter innerhalb von sechs Tagen (Absenderdatum) nach Erhalt der Einladung stellen.
4. Spieler/innen, die zu Auswahlmaßnahmen eingeladen wurden, dürfen einen Tag vor der Auswahlmaßnahme an keinem Spiel ihres Vereins teilnehmen. Erfolgt eine Teilnahme an einem Spiel ihres Vereins in diesem Zeitraum, ist dies als unberechtigter Einsatz zu werten.
5. Bei unentschuldigtem Fehlen und Nichtanerkennung der Gründe kann gegen den/ die Spieler/in gemäß § 38 Nr. 1 Bstb. a) der Rechts- und Verfahrensordnung eine Sanktion ausgesprochen werden.

§ 12

Teilnahme am Spielbetrieb

1. Jede Jugendabteilung der Vereine, die Mitglied des LFV sind, kann sich an dem von Jugendorganen ausgerichteten Spielbetrieb beteiligen. Auf der Grundlage der vom Jugendbeirat des LFV beschlossenen Richtlinien über die Bildung von Spielgemeinschaften können Spielgemeinschaften am Spielbetrieb teilnehmen.
2. Junioren/Juniorinnen kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen für jeweils eine Spielzeit ein Zweitspielrecht erteilt werden:
 - 2.1. Es ist vom aufnehmenden Verein ein Antrag zu stellen, dem beide Vereine, die Eltern bzw. die gesetzlichen Vertreter des Spielers/der Spielerin und die zuständigen Verbandsausschüsse zustimmen. Das Zweitspielrecht erteilt ausschließlich die Passstelle des LFV. Anträge können nur bis zum 15. April des laufenden Spieljahres gestellt werden.
Das Zweitspielrecht wird auch mitgliedsverbandsübergreifend ermöglicht.
Für landesverbandsübergreifende Spielklassen darf ein Zweitspielrecht nur erteilt werden, wenn der Antrag einschließlich der erforderlichen Zustimmungen bis zum 31. Januar eines Jahres bei dem für die Erteilung zuständigen Mitgliedsverband eingeht. Hinsichtlich einer

Verkürzung der Wartezeit gemäß § 5 Nr. 4 sowie § 5 Nr. 6 JO sind bei späteren Vereinswechseln sämtliche Spiele sowohl beim Stamm- als auch beim Zweitverein zu berücksichtigen. Mit der Abmeldung beim Stammverein erlischt automatisch das Zweitspielrecht des Juniors/der Juniorin. Liegen die Voraussetzungen für ein erteiltes Zweitspielrecht nicht mehr vor, erlischt es automatisch. Es ist nicht übertragbar.

2.2. Die Erteilung eines Zweitspielrechts ist nur möglich für

- a) Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein in ihrer Altersklasse keine Mannschaft gemeldet hat. Wenn im eigenen Verein die für einen Spieler nach § 9 JgdO zulässige nächsthöhere Spielklasse ebenfalls nicht vorhanden ist, muss für den Spieler für einen Einsatz in dieser nächsthöheren Altersklasse gemäß §12 Nr. 2.3 JO ebenfalls ein Zweitspielrecht beantragt werden, das aber nur für den gleichen Verein genehmigt wird, für den bereits das erste Zweitspielrecht beantragt wurde.
- b) Junioren/Juniorinnen, deren Stammverein nachweislich in ihrer Altersklasse über zu viele Spieler/Spielerinnen verfügt (Überhangspieler/-spielerin). Wird in einem solchen Fall ein Zweitspielrecht erteilt, verlieren die Junioren/Juniorinnen in ihren Stammvereinen die Spielberechtigung für Mannschaften ihrer Altersklasse.
- c) Junioren/Juniorinnen mit wechselnden Aufenthaltsorten (z.B. wegen getrenntlebender Eltern; Schüler an Internaten; Auszubildende), wobei die folgenden Voraussetzungen gelten:
 - Die Entfernung zwischen Stammverein und Zweitverein beträgt mindestens 50 Kilometer.
 - Der Zweitverein nimmt maximal bis zur Landesliga am Spielbetrieb teil.
 - Die Einverständniserklärung beider Elternteile oder der gesetzlichen Vertreter liegt vor.
 - Die Bestätigung der Ausbildungsstätte (Schule, Internat, Berufsschule) liegt vor.
 - Der Einsatz ist an einem Wochenende nur für einen Verein möglich.
 - Ein Verein kann für maximal 2 Spieler ein Zweitspielrecht erhalten.
 - Der Einsatz des Spielers in Entscheidungs- und Relegationsspielen beim Zweitverein ist ausgeschlossen.
- d) Juniorinnen, denen ihr Stammverein in ihrer Altersklasse keine oder keine leistungsgerechte Möglichkeit bietet, in einer Jungen- oder Mädchenmannschaft zum Einsatz zu kommen. Dies umfasst
 - Juniorinnen einer gemischten Jungenmannschaft für eine Mädchenmannschaft eines anderen Vereins, wenn im Stammverein kein altersgerechtes Spielen in einer Mädchenmannschaft möglich ist.
 - Juniorinnen einer Mädchenmannschaft eines Vereins ohne Juniorenspielbetrieb, zur Talentförderung in einer gemischten Jungenmannschaft eines anderen Vereins.
 - Juniorinnen einer Frauenmannschaft eines Vereins auf Kreisebene in einer altersgerechten Mädchenmannschaft eines anderen Vereins.
 - Juniorinnen einer unterklassigen Mannschaft eines Stammvereins, sofern der Gastverein durch eine in derselben Altersklasse höherklassig am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft eine leistungsgerechte Einsatzmöglichkeit im Sinne der Talentförderung bietet.

2.3. Das Zweitspielrecht ist grundsätzlich auf die eigene Altersklasse beschränkt. Die Spielberechtigung für Mannschaften anderer Altersklassen des Stammvereins bleibt unberührt.

2.4. Die Erteilung eines Zweitspielrechts darf nicht dazu führen, dass Junioren/Juniorinnen die Spielberechtigung für Mannschaften zweier Vereine erhalten, die im Meisterschaftsspielbetrieb gegeneinander antreten.

2.5. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie kann der erweiterte Vorstand des LFV für die Spielzeiten 2019/2020 und 2020/2021 zu 2.1 Satz 3 abweichende Regelungen beschließen.

3. Jugendfördervereine (JFV) können zum Spielbetrieb des LFV entsprechend den Bestimmungen der DFB-Jugendordnung § 7 c zugelassen werden.

§ 13

Spielbetrieb

1. Nach Spielende, spätestens innerhalb von 24 Stunden, hat der Schiedsrichter oder Platz bauende Verein (wenn das Spiel von keinem neutralen Schiedsrichter geleitet wurde) den Spielbericht an den Staffelleiter des zuständigen Jugendausschusses zu übersenden.
2. Der Platz bauende Verein ist verpflichtet, Spielergebnisse einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Spielausfalls unverzüglich spätestens eine Stunde nach Spielende in das DFBnet-System einzupflegen.

Die nicht rechtzeitige Mitteilung der Spielergebnisse oder die Nichtabgabe einer verlangten Meldung, Nichteinhaltung eines Termins oder die Abgabe einer Falschmeldung wird mit einer Geldstrafe von bis zu 25,00 € pro Spiel geahndet. Die Zuständigkeit ergibt sich aus der jeweiligen Spielklasse.

Im Streitfall über die Abgabe einer Spielergebnismeldung in das DFBnet-System durch die Vereine hat dieser die glaubhafte Nachweispflicht an den zuständigen Verband oder das zuständige Organ zu erbringen.

§ 14

Einteilung in Spielklassen

1. Der Jugendspielbetrieb wird auf Beschluss der zuständigen Organe in Spielklassen eingeteilt. Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Klassen wird durch Auf- und Abstieg geregelt. Stehen am Ende des Spieljahres Mannschaften in der Tabelle punktgleich auf einem Platz von besonderer Bedeutung (Meister, Auf- und Abstieg), so entscheidet nicht das Torverhältnis, sondern der direkte Vergleich der betroffenen Mannschaften. Dabei ist eine Mannschaft, die während des Spieljahres zu einem Meisterschaftsspiel, egal bei welchem Staffelfegener, nicht angetreten ist, im direkten Vergleich grundsätzlich unterlegen. Bei Punkt- und Torgleichheit werden ggf. Entscheidungsspiele angesetzt. Einzelheiten werden jeweils vor Spieljahresbeginn in den Richtlinien des Jugendausschusses festgelegt und veröffentlicht. Beim Eintreten von Ereignissen, die von den Organen des LFV nicht zu beeinflussen sind, und bei der Feststellung der Auf- und Abstiegsregelung im Nachwuchsbereich nicht berücksichtigt werden konnten, ist der Jugendausschuss berechtigt, nach Zustimmung durch den Vorstand, Sonderregelungen zu treffen. Die Bestimmungen über eine Zusammenfassung der Mannschaften in Staffeln und die Organisation des Spielbetriebes erlassen die zuständigen Jugendausschüsse bzw. der Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball.
2. Eine Spielklasse kann aus mehreren Staffeln bestehen. Keine Staffel sollte mehr als 14 Mannschaften umfassen.
3. Der Aufstieg von zweiten Mannschaften in die nächst höhere Spielklasse bis zur Verbandsliga ist möglich. In jeder Spielklasse können maximal zwei Mannschaften eines Vereins vertreten sein.
4. In zweiten Mannschaften der Junioren, die sich für eine höhere Spielklasse, in der die erste Mannschaft spielt, qualifizieren bzw. an deren Spielbetrieb teilnehmen, sind grundsätzlich nur Spieler/innen des jüngeren Jahrganges einzusetzen. Unter Beachtung der gültigen Wechselbestimmungen des § 9, können in zweiten Mannschaften auf Großfeld zwei Spieler/innen und auf Kleinfeld sowie verkürztem Großfeld ein/e Spieler/in des älteren Jahrganges zum Einsatz kommen. Für die Anwendung der Wechselbestimmung des § 9 gelten die 1. Mannschaft als höherklassig und die 2. Mannschaft als unterklassig. Verzichtet eine II. Mannschaft vor Saisonbeginn auf den Aufstieg in die Spielklasse, in der sich die I. Mannschaft befindet, ist dies dem zuständigen Staffelleiter spätestens eine Woche vor dem Pflichtspielbetrieb schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall entfällt das grundsätzliche Spielen mit dem jüngeren Jahrgang. Bei Verstößen entscheidet das Sportgericht über Sanktionen.
5. In der untersten Spielklasse können die zuständigen Jugendausschüsse auf Antrag bei den A- und B-Junioren (Großfeld) Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl zulassen. Diese Mannschaften besitzen kein Aufstiegsrecht. Das „Norweger-Modell“ bedeutet für den Gegner, dass das jeweilige Spiel in der beantragten und genehmigten Anzahl an Spielern (9 + 1, 8 + 1)

durchzuführen ist. Eine Ummeldung in der Winterpause ist auf Antrag möglich. Die Anzahl der Wechselspieler richten sich nach § 5 Abs. 4 d) der Spielordnung.

6. In der untersten Spielklasse ist es möglich, mit mehreren Mannschaften am Spielbetrieb teilzunehmen.

Ein Wechsel zwischen diesen Mannschaften ist unter Einhaltung des § 9 jederzeit möglich. Die Mannschaft mit Aufstiegsrecht ist vor Beginn des Spieljahres durch den Verein zu bestimmen und dem zuständigen Organ bekannt zu geben. Sie gilt als höherklassige Mannschaft.

7. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie kann der erweiterte Vorstand des LFV bzw. können die Vorstände der Kreis- und Fußballverbände des LFV abweichende Regelungen zu Nr. 1-6 beschließen. Dies gilt insbesondere in nachfolgenden Fällen:

- a) In der Spielzeit 2019/2020 kann eine Spielrunde nicht zu Ende gespielt werden.
- b) Festlegungen für das Ende des Spieljahres 2019/2020 und den Beginn des folgenden Spieljahres 2020/2021, sofern Spielansetzungen über den 30. Juni 2020 hinaus notwendig werden, um das Spieljahr abschließen zu können.

§ 15

Spieldauer, Entscheidungsspiele, Spielbälle

1. Die Spieldauer beträgt:

- A-Junioren	2 x 45 Minuten
- B-Junioren/ B-Juniorinnen	2 x 40 Minuten
- C-Junioren/ C-Juniorinnen	2 x 35 Minuten
- D-Junioren/ D-Juniorinnen	2 x 30 Minuten
- E-Junioren/ E-Juniorinnen	2 x 25 Minuten
- F-Junioren/ F-Juniorinnen	2 x 20 Minuten
- G-Junioren/G-Juniorinnen max.	2 x 20 Minuten

Bei Spielen auf dem Kleinfeld wird bei den G- bis D-Juniorinnen und Junioren ab 01.07.2016 mit folgenden Ballgrößen gespielt:

- G-Junioren/innen:	Größe 3 (290g) / Größe 4 (290 g)
- F-Junioren/innen:	Größe 4 (290g) / Größe 5 (290 g)
- E-Junioren/innen:	Größe 4 (290g) / Größe 5 (290 g)
- D-Junioren/innen:	Größe 5 (350 g)
- Ab C-Junioren:	Größe 5 (mindestens 450g)

2. Bei Pokalspielen und Entscheidungsspielen ist nach unentschiedenem Ausgang das Spiel in den einzelnen Klassen wie folgt zu verlängern:

- A-Junioren	2 x 10 Minuten
- B-Junioren/ B-Juniorinnen	2 x 10 Minuten
- C- bis G-Junioren/G-Juniorinnen	2 x 5 Minuten

Die Verlängerung ist auszuspielen. Endet das Spiel auch nach der Verlängerung unentschieden, wird die Entscheidung durch Schüsse von der Strafstoßmarke herbeigeführt.

3. Die Spieldauer bei Turnieren auf dem Feld und in der Halle ist in der Rahmenrichtlinie für Jugendfußballturniere in der Anlage zur Jugendordnung des LFV festgelegt.

§ 16

Beaufsichtigung, Verantwortlichkeit

Keine Jugendmannschaft darf ohne Beaufsichtigung durch einen erwachsenen Betreuer ein Spiel austragen. Dieser Betreuer ist für die sportliche Disziplin und das allgemeine Verhalten der Jugendlichen verantwortlich. Für den ausreichenden gesundheitlichen Zustand der Jugendlichen sind die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 17

Persönliche Strafen

Als persönliche Strafen können ausgesprochen werden:

1. die Verwarnung / Gelbe Karte
2. der Feldverweis auf Zeit / 5 Minuten

Der Feldverweis auf Zeit gilt nur für D- bis G-Junioren und für B- bis G-Juniorinnen. Nach einem Feldverweis auf Zeit kann eine Verwarnung nicht mehr ausgesprochen werden. Bei einem erneuten groben Regelverstoß nach einem Feldverweis auf Zeit, kann nur auf Feldverweis auf Dauer entschieden werden.

3. der Feldverweis auf Dauer/ Gelb/Gelb-Rote Karte

Der Feldverweis auf Dauer mittels der Gelb/Gelb-Roten Karte kommt bei den A- bis C-Junioren zur Anwendung.

4. der Feldverweis auf Dauer /Rote Karte

Ein Feldverweis dieser Art kann auch ohne Verwarnung bzw. Zeitstrafe ausgesprochen werden.

Weitere Strafmaßnahmen können analog der Rechts- und Verfahrensordnung zur Anwendung kommen. Wurde ein/e Spieler/in des Feldes verwiesen bzw. hat sich einer Unsportlichkeit schuldig gemacht können die Vereine und/oder die vom Feldverweis betroffenen Spieler binnen einer Frist von vier Tagen nach dem Feldverweis eine schriftliche Stellungnahme an den Staffelleiter abgeben und gegebenenfalls eine mündliche Verhandlung beantragen. Nach Ablauf der Frist kann der Staffelleiter vom Verzicht auf rechtliches Gehör ausgehen. Spätestens 10 Tage nach Erteilung des Feldverweises hat der Staffelleiter das Verfahren abzuschließen oder das Verfahren zu eröffnen und dem Sportgericht zur Entscheidung zu übergeben. In letzterem Falle ist der betroffene Verein durch den Staffelleiter darüber zu informieren.

§ 18

Schlussbestimmungen

1. Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung des LFV möglich.
2. Die jeweils gültigen Ordnungen des LFV gelten auch für den Bereich der Jugend, wenn die vorliegende Jugendordnung nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt.
3. Diese Ordnung wurde durch den Ordentlichen Verbandstag des LFV am 05.10.2018 in Linstow bestätigt und tritt in dieser Form ab sofort in Kraft.

ANHANG ZUR JUGENDORDNUNG

Bildung von Spielgemeinschaften auf der Grundlage des § 12 der Jugendordnung des LFV

Bis zum Ablauf der Spielzeit 2022/2023 gilt der folgende Wortlaut:

1. Verfügen mehrere Vereine nicht über genügend Spieler zur Aufstellung einer Jugendmannschaft, kann diesen auf Antrag aller beteiligten Vereine vom zuständigen spielleitenden Organ für die Dauer eines Spieljahres die Genehmigung zur Bildung von Spielgemeinschaften für alle oder einzelne Altersklassen erteilt werden. In diesen Spielgemeinschaften aus zwei oder mehreren Vereinen können nur Spieler eingesetzt werden, die tatsächlich der Altersklasse der Spielgemeinschaft angehören. Hat ein Verein Spielgemeinschaften in zwei aufeinanderfolgenden Altersklassen (Bsp. D- und C-Jugend), dann dürfen Spieler der unterklassigen Mannschaft in der Spielgemeinschaft der höheren Altersklasse eingesetzt werden.
2. Wird die Spielgemeinschaft von mehreren Vereinen gebildet, setzt sich der Name der Spielgemeinschaft in der Regel aus den Namen aller Vereine zusammen. Der erstgenannte Verein übernimmt die Verantwortung für die Spielgemeinschaft. Der verantwortliche Verein ist für die Einhaltung der Ordnungen des LFV einschließlich der erforderlichen SR-Gestellung nach § 4 Nr. 8 der Spielordnung verantwortlich.
3. Bei der Bildung einer Spielgemeinschaft bleiben die Spieler Mitglied ihres Vereins, für den sie auch die Spielerlaubnis behalten.
4. Jugendspieler, die für Herrenmannschaften spielberechtigt sind, verlieren durch die Bildung einer Spielgemeinschaft die Spielerlaubnis für ihren Stammverein nicht.
5. Eine Spielgemeinschaft kann das Aufstiegsrecht bis zur höchsten Verbandsspielklasse wahrnehmen.
6. Der Antrag auf die Bildung einer Spielgemeinschaft ist jährlich neu an das zuständige spielleitende Organ zu stellen.
7. Die Anrechnung einer oder zwei Nachwuchsmannschaften im Sinne des § 4 a „Zulassungsvoraussetzungen“ der SpO kann über eine Spielgemeinschaft erfolgen, wenn mindestens 50 % der Spieler einer Mannschaft Mitglied des betroffenen Vereins (Landes- oder Verbandsliga) sind.
8. Kein Verein hat das Recht, während des laufenden Spieljahres eine Mannschaft der Spielgemeinschaft zurückzuziehen. Zuwiderhandlungen werden sportrechtlich geahndet. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft am Spieljahresende geht das Spielrecht der bisherigen Spielgemeinschaft ohne Wahrnehmung einer möglichen Aufstiegsberechtigung zuerst an den erstgenannten (verantwortlichen) Verein über. Lehnt dieser das Spielrecht ab, so erfolgt eine Einigung nach dem einfachen Mehrheitsprinzip. Die Mannschaften, die das bisherige Spielrecht nicht erhalten, werden auf Antrag in den nachfolgenden unteren Spielklassen des LFV oder zuständigen KfV eingeordnet.
9. Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt den Mitgliedsverbänden. Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften an landesverbandsübergreifenden Spielklassen ist unzulässig. Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene darf eine Spielgemeinschaft zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft oder einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine spielt.

Ab der Spielzeit 2023/2024 gilt gemäß Beschluss des Vorstandes der folgende Wortlaut:

1. Verfügen mehrere Vereine nicht über genügend Spieler zur Aufstellung einer Jugendmannschaft, kann diesen auf Antrag aller beteiligten Vereine vom zuständigen spielleitenden Organ für die Dauer eines Spieljahres die Genehmigung zur Bildung von Spielgemeinschaften (SG) für alle oder einzelne Altersklassen erteilt werden. Der Einsatz von Jugendlichen in der nächst höheren Altersklasse ist zulässig. Zur Vervollständigung von unterbesetzten Mannschaften, können deshalb auch Spieler der altersmäßig vorhergehenden Altersklasse von beteiligten Vereinen in der SG zum

Einsatz kommen. Ebenso ist es gestattet, dass Spieler der SG in einer höheren Altersklasse spielen, wenn diese keine SG ist. Grundsätzlich dürfen Spieler nur für ihren Verein spielen, zuzüglich in der SG.

2. Wird die Spielgemeinschaft von mehreren Vereinen gebildet, setzt sich der Name der Spielgemeinschaft in der Regel aus den Namen aller Vereine zusammen. Der erstgenannte Verein übernimmt die Verantwortung für die Spielgemeinschaft. Der verantwortliche Verein ist für die Einhaltung der Ordnungen des LFV einschließlich der erforderlichen SR-Gestellung nach § 4 Nr. 8 der Spielordnung verantwortlich.
3. Bei der Bildung einer Spielgemeinschaft bleiben die Spieler Mitglied ihres Vereins, für den sie auch die Spielerlaubnis behalten.
4. Jugendliche, die ein vorzeitiges Erwachsenenspielrecht erhalten haben, verlieren durch die Bildung einer Spielgemeinschaft die Spielerlaubnis für ihren Stammverein nicht.
5. Eine Spielgemeinschaft kann das Aufstiegsrecht bis zur höchsten Verbandsspielklasse wahrnehmen.
6. Der Antrag auf die Bildung einer Spielgemeinschaft ist jährlich neu an das zuständige spielleitende Organ zu stellen.
7. Die Anrechnung einer oder zwei Nachwuchsmannschaften im Sinne des § 4 a „Zulassungsvoraussetzungen“ der SpO kann über eine Spielgemeinschaft erfolgen, wenn mindestens 50 % der Spieler einer Mannschaft dauerhaft Mitglied des betroffenen Vereins (Landes- oder Verbandsliga) sind.
8. Kein Verein hat das Recht, während des laufenden Spieljahres eine Mannschaft der Spielgemeinschaft zurückzuziehen. Zuwiderhandlungen werden sportrechtlich geahndet. Bei Auflösung einer Spielgemeinschaft am Spieljahresende geht das Spielrecht der bisherigen Spielgemeinschaft ohne Wahrnehmung einer möglichen Aufstiegsberechtigung zuerst an den erstgenannten (verantwortlichen) Verein über. Lehnt dieser das Spielrecht ab, so erfolgt eine Einigung nach dem einfachen Mehrheitsprinzip. Die Mannschaften, die das bisherige Spielrecht nicht erhalten, werden auf Antrag in den nachfolgenden unteren Spielklassen des LFV oder zuständigen KfV eingeordnet.
9. Die Einordnung einer Spielgemeinschaft in eine Spielklasse obliegt den Mitgliedsverbänden. Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften an landesverbandsübergreifenden Spielklassen ist unzulässig. Mit Ausnahme der untersten Spielklassenebene darf eine Spielgemeinschaft zudem nicht am Spielbetrieb einer Spielklasse teilnehmen, in der eine weitere Mannschaft dieser Spielgemeinschaft oder einer der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine spielt.

Richtlinien für Fußball-Veranstaltungen der Junioren und Juniorinnen

1. Veranstaltungs-Arten
 - a) Internationale Turniere Beteiligung von mindestens einer Mannschaft eines Vereins eines anderen Nationalverbandes.
 - b) Nationale Turniere Beteiligung ausschließlich von Mannschaften von Vereinen, die dem DFB angehören.
 - c) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind Turniere oder andere Wettbewerbe, die mindestens eine zusätzliche Qualifikationsrunde enthalten.
 - d) Spiele außerhalb des Verbandsgebiets des DFB Spiele oder Turnierteilnahmen deutscher Junioren-/Juniorinnen-Mannschaften im Ausland
 - e) Spielrunden im Kinderfußball – Verbandlich organisierte Spielrunden in den Altersklassen G- bis E-Junioren, an denen mehrere Mannschaften verschiedener Vereine an einem Tag gemeinsam gegeneinander Fußball spielen.
2. Genehmigungsverfahren von Turnieren
 - a) Turniere sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist beim zuständigen Regional oder Landesverband zu beantragen. Turniere, an denen Mannschaften von Vereinen teilnehmen, die von der FIFA ausgeschlossen sind, dürfen nicht genehmigt werden.
 - b) Der Antrag auf Genehmigung muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name des ausrichtenden Vereins
 2. Zeitpunkt der Veranstaltung
 3. Art des Turniers
 4. Teilnehmende Mannschaften
 5. Austragungsmodus und Spielplan
 - c) Bei einem Turnier sind die Mindest- und Gesamtspielzeiten einzuhalten.
 - d) Bei internationalen Turnieren sind besondere Vorkommnisse dem DFB unmittelbar zu melden. Auf Anforderung des DFB sind diesem bei internationalen Turnieren die Genehmigungsunterlagen sowie die Spielberichte zu überlassen.
3. Genehmigungsverfahren von meisterschaftsähnlichen Veranstaltungen
 - a) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen sind genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 8 und des § 8a der DFB-Jugendordnung (Spieldauer, Spielfeldgröße und Anzahl der Spieler/Spielerinnen) nicht eingehalten werden oder es sich um Mannschaften des F-Jugendbereichs oder jünger handelt.
 - b) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen, an denen Vereine aus mehr als drei Landesverbänden teilnehmen, sind dem DFB vor Beginn vom genehmigenden Landes- oder Regionalverband anzuzeigen.
 - c) Meisterschaftsähnliche Veranstaltungen unterliegen der jeweils zuständigen Verbandssportgerichtsbarkeit.
4. Genehmigungsverfahren für Spiele im Ausland
Spiele im Ausland sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist beim zuständigen Regional- oder Landesverband zu beantragen. Auf Anforderung des DFB sind diesem die notwendigen Unterlagen zu überlassen. Für Mannschaften der A- und B-Junioren-Bundesliga ist die Genehmigung mindestens acht Wochen vorher direkt beim DFB einzuholen.
5. Spielberechtigung
Spielberechtigt sind nur Junioren oder Juniorinnen, die nach den Bestimmungen der DFB-Jugendordnung für den teilnehmenden Verein oder Verband spielberechtigt sind.
6. Spielzeit Turniere und Spielrunden im Kinderfußball
Die Spielzeit beträgt an einem Spieltag höchstens bei den
 - a) A-Junioren 180 Minuten
 - b) B-Junioren 160 Minuten
 - c) C-Junioren 140 Minuten
 - d) D-Junioren 120 Minuten
 - e) E-Junioren 100 Minuten
 - f) F-Junioren 80 Minuten
 - g) G-Junioren/Bambini 80 Minuten

- h) B-Juniorinnen 160 Minuten
- i) C-Juniorinnen 140 Minuten
- j) D-Juniorinnen 120 Minuten

Unter Berücksichtigung dieser Gesamttagesesspielzeiten sind Mindestspielzeiten einzuhalten. Diese betragen bei den

- A-Junioren 20 Minuten
- B-Junioren 20 Minuten
- C-Junioren 15 Minuten
- D-Junioren 15 Minuten
- E-Junioren 10 Minuten
- F-Junioren 10 Minuten
- G-Junioren/Bambini 10 Minuten
- B-Juniorinnen 20 Minuten
- C-Juniorinnen 15 Minuten
- D-Juniorinnen 15 Minuten

Bei Turnierendspielen sind Verlängerungen zulässig. Die Spielzeit in der Verlängerung muss in der Gesamtspielzeit enthalten sein.

7. Siegerpreise

Die Siegerpreise sollen dem Charakter einer Jugendveranstaltung angepasst sein.

8. Hallenturniere

Die Rahmenrichtlinien für Fußballspiele des DFB in der Halle sind für Hallenturniere der Junioren verbindlich, soweit mindestens eine teilnehmende Mannschaft entweder einem Verein der Lizenzliga angehört oder eine Nationalmannschaft ist. In anderen Fällen gelten die entsprechenden Richtlinien der zuständigen Regional- oder Landesverbände.